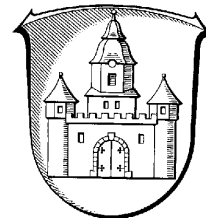


Benutzungsordnung für die Mehrzweckhalle Herleshausen

vom 01.07.2010



1. Die Gemeinde Herleshausen stellt nach Ziffer 2 den sporttreibenden Vereinen, die dem Deutschen Sportbund bzw. dem Landessportbund Hessen angeschlossen sind, auf Antrag die Mehrzweckhalle im Gemeindezentrum Herleshausen zu Übungszwecken und Serienspielen grundsätzlich kostenlos zur Verfügung. Serienspiele finden in der Regel an Wochenenden statt. An den übrigen Wochentagen sind diese nach vorheriger Abstimmung mit der Gemeinde und im Benehmen mit den dadurch betroffenen Nutzern zulässig. Serienspiele haben Vorrang vor dem Übungsbetrieb.“

Ausgenommen von dieser Regelung sind – unabhängig von ihrer Zugehörigkeit zum Deutschen Sportbund bzw. dem Landessportbund Hessen – Personengruppen und Sportvereine, bei denen weniger als **5 Aktive** sich zur gleichen Zeit zu Trainingszwecken oder Serienspielen in der Halle aufhalten. Die in Ziffer 1, Satz 2 ausgenommenen Gruppen haben ein Nutzungsentgelt zu entrichten. Ausnahmen können vom Gemeindevorstand zugelassen werden.

2. Die allgemeinen Benutzungszeiten, mit Ausnahme der Wochenenden, der gesetzlichen Feiertage und der Ferien regeln sich nach einem von der Gemeinde jährlich zum 01. Juli aufgestellten Benutzungsplan.

Über die Vergabe der Benutzungszeiten entscheidet der Gemeindevorstand nach Anhörung der Antragsteller. Mitglieder des Deutschen Sportbundes bzw. des Landessportbundes Hessen werden bei der Vergabe bevorzugt berücksichtigt. Der Benutzungsplan wird in der Mehrzweckhalle aufgehängt.

In den Ferien bleibt die Halle grundsätzlich geschlossen, um notwendige Reparatur-, Renovierungs- und Grundreinigungsarbeiten durchführen zu können. Ausnahmen können auf begründeten schriftlichen Antrag vereinbart werden. Für die Sommerferien gilt folgende Regelung: In den ersten drei Wochen bleibt die Halle geschlossen. In der 4. bis 6. Woche können aus wichtigem Grund (Beginn der Serie, wichtige Wettkämpfe oder Meisterschaften etc.) die Vereine die Halle zu Trainingszwecken nutzen. Eine evtl. Grundreinigung gegen Ende der Ferien ist noch zu berücksichtigen.

Die Gemeinde ist berechtigt, die Mehrzweckhalle auch während der allgemeinen Benutzungszeit aus begründetem Anlass (z. B. Pflege, Unterhaltung, von der Gemeinde genehmigte Sondernutzungen/-veranstaltungen, u. ä.) ganz oder teilweise zu sperren. Die Gemeinde haftet nicht für finanzielle Nachteile, die dem Benutzer aus der Sperrung entstehen.

- 2 -

Eigenbetriebes „Gebäudemanagement“ WMK (Stand: 20.07.2009)

3. Rasensporttreibende Vereine sind in der Zeit vom 1. April bis 30. September eines jeden Jahres von der Nutzung der Mehrzweckhalle ausgeschlossen.
4. Die Mehrzweckhalle soll ausschließlich zu Übungszwecken benutzt werden. Für Wettkampfveranstaltungen bedürfen die Benutzer einer besonderen Erlaubnis der Gemeinde, die möglichst drei bis vier Wochen vor dem Wettkampftermin zu beantragen ist. An Wochenenden steht die Mehrzweckhalle für Übungszwecke nicht zur Verfügung.

Wird eine Sportveranstaltung nicht an dem festgesetzten Termin durchgeführt, ist die Gemeinde unverzüglich zu benachrichtigen.

5. Die außersportliche Nutzung bedarf der gesonderten Genehmigung durch den Gemeindevorstand der Gemeinde Herleshausen. Hierbei ist die jeweils gültige Haus-, Benutzungs- und Gebührenordnung für Gemeinschaftseinrichtungen anzuwenden. Die außersportliche Nutzung (inkl. Familienfeiern) werden erst gestattet, wenn die Termine insbes. unter Berücksichtigung der Serienspiele mit dem betroffenen Verein/en abgestimmt sind.
6. Die Sportvereine und Sportgruppen benutzen die Halle in eigener Verantwortung. Die Gemeinde erwartet von den Benutzern eine pflegliche und sorgfältige Behandlung ihres Eigentums. In der Mehrzweckhalle und den Nebenräumen ist die Benutzung von Klebemitteln verboten.
7. Den Benutzern ist untersagt, ihr Nutzungsrecht ganz oder teilweise an Dritte abzutreten; insbesondere ist eine Weitergabe der Mehrzweckhalle nicht gestattet.
8. Der jeweilige Übungsleiter ist verantwortlich für die Einhaltung der Benutzungsordnung.

Ohne den verantwortlichen Übungsleiter ist das Betreten der Mehrzweckhalle nicht gestattet. Er hat als Erster die Mehrzweckhalle zu betreten und darf sie als Letzter erst verlassen, nachdem er sich vom ordnungsgemäßen Zustand der Halle überzeugt hat.

Der Übungsleiter hat jede Hallenbenutzung sorgfältig in das ausliegende Hallenbenutzungsbuch einzutragen.

Der Übungsleiter überwacht die Sicherheit der Geräte und hat festgestellte Mängel unverzüglich dem Hausmeister mitzuteilen bzw. im Hallenbenutzungsbuch festzuhalten.

Vereinseigene Geräte dürfen im Bereich der Sportanlagen nur mit Genehmigung der Gemeinde abgestellt werden.

Die Mehrzweckhalle und die Nebenräume sind nach Benutzung ordnungsgemäß aufzuräumen.

Bei Verlassen der Halle ist sicherzustellen, dass sich keine Personen in der Mzw.-Halle und den Nebenräumen befinden, Wasser- und Stromversorgung abgeschaltet und Fenster und Türen verschlossen sind.

Die im Einzelfall getroffenen Regelungen für die Übernahme und Rückgabe der Schlüssel sind zu beachten.

9. Die Gemeinde überlässt dem Benutzer die Mehrzweckhalle und die Geräte in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Der Benutzer ist verpflichtet, Räume und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit zu prüfen; er muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden.

Der Benutzer stellt die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Sportstätten und Geräte sowie der Hallenzugänge stehen.

Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte.

Die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren baulichen Zustand der Gebäude gemäß § 836 BGB bleibt unberührt.

Der Verein bzw. Benutzer haftet verschuldungsunabhängig für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Anlagen, Räumen, Einrichtungen, Geräten sowie den Zugangswegen und Zufahrt durch die Nutzung im Rahmen dieses Vertrages entstehen. Ist der Schädiger nicht festzustellen, haften alle Vereine und Gruppen gemeinsam, die an diesem Tage die Sportanlagen in Anspruch genommen haben.

Der Benutzer hat bei Vertragsabschluss nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche erfasst werden.

10. Die Mehrzweckhalle darf nur in sauberen Sportschuhen oder barfuß betreten werden. Sportschuhe mit Stollen sowie Rennschuhe mit Spikes und Straßenschuhe sind nicht gestattet. Sportschuhe, die außerhalb der Sporthalle getragen werden, gelten als Straßenschuhe.
11. Fußballspiele sind unter Aufsicht eines Übungsleiters nur mit besonderen, für Hallenfußball gefertigten Fußbällen gestattet.
12. Rauchen, Essen und Trinken ist in der Turnhalle und den Nebenräumen nicht gestattet. Ausnahmen sind im Rahmen der Ziffern 4 und 5 möglich. Der Verkauf von alkoholischen Getränken und Lebensmitteln in den Vorräumen bzw. Außenbereichen bedarf der jeweiligen Einzelgenehmigung der Gemeinde.
13. Das Mitbringen von Tieren ist ausnahmslos untersagt.
14. Das Befahren des angrenzenden Schulhofes sowie das Abstellen von Fahrzeugen aller Art auf dem Schulgrundstück sind nicht gestattet.


15. Die Wasch- und Duschräume stehen jeweils 15 Minuten nach Beendigung der Übungsstunden zur Benutzung zu Verfügung. Die Turnhalle und die Nebenräume sind bis spätestens 22:00 Uhr zu verlassen. Die Turnhalle und die Geräteräume sind unverzüglich nach Beendigung der Übungsstunden zu verlassen und termingerecht an die Nachfolgegruppe zu übergeben.
16. Die Beauftragten der Gemeinde bzw. der Hausmeister üben das Hausrecht aus. Ihren Anweisungen ist Folge zu leisten.
17. Bei Verstößen gegen die Benutzungsbedingungen, bei unzureichender Inanspruchnahme der Mehrzweckhalle sowie bei mehrmaligem Versäumnis der Eintragung in das Hallenbenutzungsbuch kann die Gemeinde die Gestattung der Hallenbenutzung unter Einhaltung einer Frist von einer Woche kündigen. Bei groben Verstößen ist eine fristlose Kündigung zulässig.

Die vorstehende Benutzungsordnung wurde vom Gemeindevorstand in seiner Sitzung am 15.06.2010 beschlossen. Sie tritt zum 01.07.2010 in Kraft.

Herleshausen, den 15.06.2010

**Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Herleshausen**

Az.: 750 – 21/2010



Schmidt, Bürgermeister



Veröffentlichungshinweis:

Die vorstehende Benutzungsordnung wurde gemäß § 6 der Hauptsatzung der Gemeinde Herleshausen in der Wochenzeitung "DER SÜDRINGGAU", Nr. 25/2010, Erscheinungstag: 24.06.2010, veröffentlicht.